



Newsletter Privatstiftungen Issue 2|2019

Geschlechterklauseln in Gesellschaftsverträgen sind sittenwidrig – Auswirkungen auf Privatstiftungen?

1. Einleitung

Der OGH hat jüngst entschieden, dass Klauseln in einem Gesellschaftsvertrag einer GmbH, die männliche Nachkommen bei der Übertragung und Vererbung der Geschäftsanteile bevorzugen, sittenwidrig sind. In diesem Newsletter werden die Auswirkungen dieser Entscheidung auf Privatstiftungen behandelt.

2. Was sind Geschlechterklauseln?

Eine sog. Geschlechterklausel ist eine Bestimmung, die Frauen oder Männer anhand ihres Geschlechts begünstigt oder benachteiligt. Geschlechterklauseln in Gesellschaftsverträgen machen etwa die Übertragung oder Vererbung von Geschäftsanteilen vom Geschlecht abhängig. Als Beispiel sei etwa folgende Regelung genannt:

Nach dem Ableben des Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den gesetzlichen männlichen Erben des Gesellschafters fortgesetzt.

Geschlechterklauseln finden sich aber nicht nur in Gesellschaftsverträgen, sondern sind auch in Stiftungserklärungen enthalten. Eine typische Regelung wäre etwa, dass die Begünstigtenstellung auf den jeweils ältesten männlichen Nachkommen des Stifters in gerader Linie übergeht. Erst wenn keine männlichen Nachkommen übrig sind, kommen die weiblichen Nachkommen zum Zug.

In der Literatur wird die Zulässigkeit solcher Bestimmungen – sowohl im Gesellschaftsrecht als auch im Stiftungsrecht – unterschiedlich beantwortet. Jene Autoren, die deren Zulässigkeit bejahen, berufen sich überwiegend auf die Privatautonomie und die Testierfreiheit. Dem wird entgegengehalten, dass solche Klauseln dem Gleichheitsgebot widersprechen, grundrechtswidrig und damit unzulässig sind.

Der OGH hat sich erst kürzlich mit Geschlechterklauseln in einem Gesellschaftsvertrag beschäftigt und diese für sittenwidrig erklärt.



works

3. OGH vom 24.01.2019, 6 Ob 55/18h

Im Anlassfall wurden die männlichen Nachkommen der Gesellschafter gegenüber den weiblichen Nachkommen im Gesellschaftsvertrag bei der Übertragung und Vererbung der Gesellschaftsanteile bevorzugt.

Der OGH traf dazu folgende Kernaussagen:

- Der Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) normiert, dass alle Staatsbürger gleich sind. Vorrechte des Geschlechts sind gemäß Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die (gegen den Staat gerichteten) Grundrechte wirken mittelbar auf das Verhältnis Privater zueinander. Nach § 879 Abs 1 ABGB ist ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Klausel sind auch grundrechtliche Wertungen zu berücksichtigen.
- Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderer Arten von selbständiger Tätigkeit. Das GIBG ist zwar nicht auf gesellschaftsvertragliche Bestimmungen gerichtet, die Wertungen des GIBG können allerdings zur Beurteilung der Sittenwidrigkeit nach § 879 ABGB herangezogen werden.
- Die Geschlechterklausel im Gesellschaftsvertrag widerspricht den Wertungen des Gleichheitsgrundsatzes und des GIBG. Die Geschlechterklausel ist daher nach heutiger Rechtslage sittenwidrig und damit unwirksam.

4. Anwendbarkeit im Stiftungsrecht?

Der Stifter kann in der Stiftungserklärung die Begünstigten festlegen oder einer Person bzw Stelle die Auswahl der Begünstigten übertragen. Es besteht grundsätzlich keine Gleichbehandlungspflicht der Nachkommen oder der Begünstigten. Überträgt man die Wertungen des OGH aus der soeben dargestellten Entscheidung auf das Stiftungsrecht, würde dies bedeuten, dass Geschlechterklauseln bei der Nachfolge in die Begünstigtenstellung (ohne sachliche Differenzierung) sittenwidrig und damit unwirksam sind.

5. Fazit

Die Entscheidung des OGH führt aus unserer Sicht in der Stiftungspraxis zu Auslegungsfragen und Anpassungsbedarf:

- Sieht die Stiftungserklärung etwa vor, dass jeweils der älteste männliche Nachkomme in die Begünstigtenstellung eintritt, stellt sich die Frage, ob diese Klausel zur Gänze unwirksam ist, sodass alle Nachkommen (zu gleichen Teilen) in die Begünstigtenstellung eintreten oder – unabhängig vom Geschlecht – der bzw die Erstgeborene in die Begünstigtenstellung eintritt.
- Der Stifter könnte durch eine Änderung der Stiftungserklärung seine männlichen Nachkommen namentlich als Begünstigte festlegen und ihnen die Weitergabe der Begünstigtenstellung übertragen. Eine Einschränkung auf männliche Nachkommen für die weiteren Übertragungen wäre im Lichte der aktuellen OGH Entscheidung allerdings sittenwidrig.
- Problematisch ist insbesondere der Fall, dass sich der Stifter kein Änderungsrecht vorbehalten hat oder der änderungsberechtigte Stifter bereits verstorben ist. In diesem Fall kann die Nachfolge in die Begünstigtenstellung nur anhand einer Auslegung der konkreten Stiftungserklärung im Einzelfall beurteilt werden.

Die aktuelle OGH-Entscheidung hat jedenfalls einige ungeklärte Fragen iZm Geschlechterklauseln in Stiftungserklärungen zur Folge. Aus unserer Sicht empfiehlt sich auf jeden Fall eine Überprüfung der Stiftungserklärung – insbesondere der Regelungen über die Begünstigten – und sofern möglich und erforderlich eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at